

Satzung der Gemeinde Borrentin über die Einbeziehungssatzung Moltzahn

Einbeziehungssatzung Moltzahn

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin vom die Einbeziehungssatzung Moltzahn erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

In der Planzeichnung ist der Einbeziehungsbereich festgesetzt. Er umfasst die Gemarkung Moltzahn, Flur 1, Flurstücke 36/2 (teilweise).

§ 2 Baugrenze

Die Hauptgebäude sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

§ 3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Planungen

Für den Eingriff ist eine externe Maßnahme mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 974 m² zu erbringen. Der multifunktionale Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Borrentin, den Siegel Der Bürgermeister

Hinweise

1) Bodendenkmale

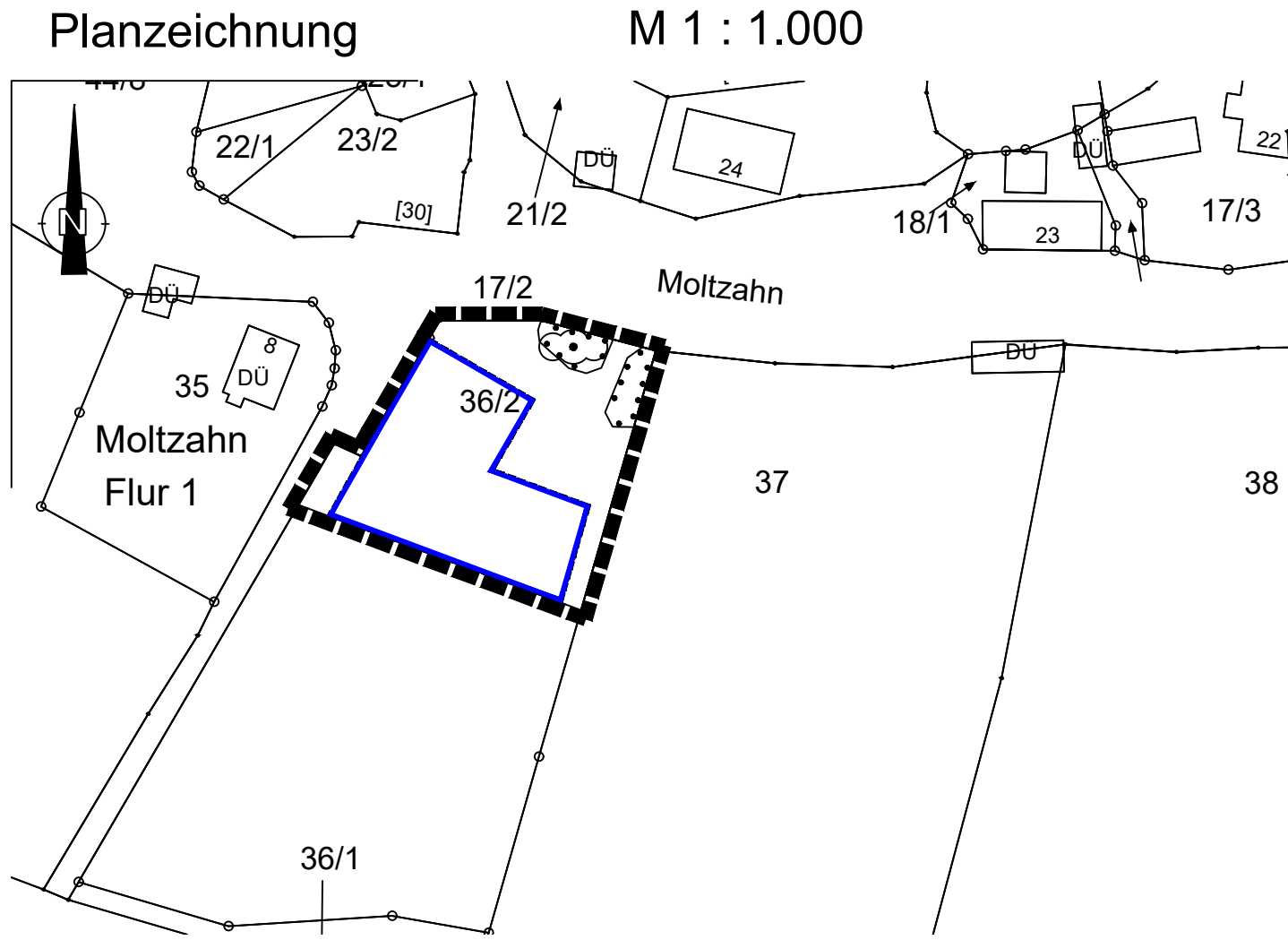
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Die Ergänzungssatzung basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



Kartengrundlage: digitale Alkis-Daten Stand: 09.03.2023

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, hier Sträucher	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung	§ 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstück mit Flurstücksnummer
	Bestandsgebäude

Verfahrensvermerke

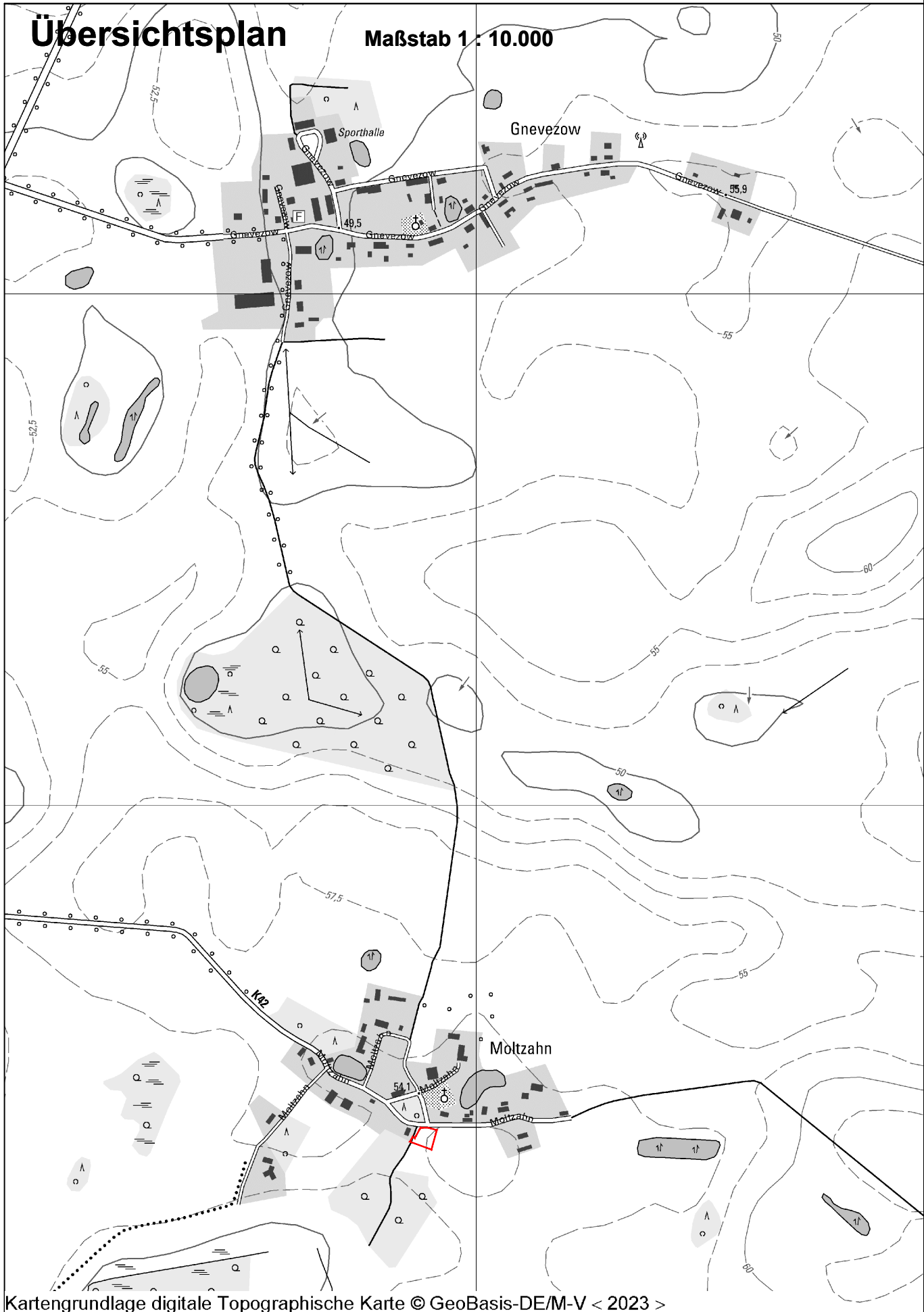
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin hat in ihrer Sitzung am 01.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung Moltzahn gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte in Aushangkästen der Gemeinde vom bis
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung Moltzahn wurde am 10.10.2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung Moltzahn, die Begründung und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Als andere Zugangsmöglichkeit wurde die zu veröffentlichenden Unterlagen im Amt Demmin-Land in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren auch in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom bis durch Aushang. Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis zum ins Internet eingestellt. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den
- Die Satzung des Einbeziehungssatzung Moltzahn wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Borrentin, den
- Siegel Der Bürgermeister
- Der Einbeziehungssatzung Moltzahn wird hiermit ausgefertigt.

Borrentin, den
- Siegel Der Bürgermeister
- Die Einbeziehungssatzung Moltzahn sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr.bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Borrentin, den
- Siegel Der Bürgermeister



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2023 >

Einbeziehungssatzung Moltzahn der Gemeinde Borrentin

Stand: Entwurf Mai 2024

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann